

Richtlinien

über die

Verleihung von Verdienstabzeichen für außerordentliche und besondere Verdienste um das Ehrenamt in der Stadt Traunstein

i.d.F. des Stadtratsbeschlusses vom 21.November 2024

1.

Als Zeichen ehrender Anerkennung für außerordentliche und besondere Leistungen und Verdienste um die Arbeit in Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Traunstein wird ein

Verdienstabzeichen

geschaffen. Das Verdienstabzeichen wird an Personen der in Traunstein ansässigen Vereine, Verbände und kirchlichen Einrichtungen verliehen, die sich um die Mitarbeit in Vorstandschaften im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Das **Verdienstabzeichen** (Anstecknadel) zeigt das Wappen der Stadt Traunstein in einem rundumlaufenden Lorbeerkranz und hat einen Durchmesser von 16,5 mm. Es wird in Gold, Silber und Bronze für folgende Leistungen verliehen:

- a) Verdienstabzeichen in Gold
(vergoldet, aus echtem Silber)
für Personen, die sich um die Belange des Ehrenamts in der Stadt Traunstein außerordentliche Verdienste erworben haben.
- b) Verdienstabzeichen in Silber
für Personen, die 20 Jahre und mehr verdienstvoll und ehrenamtlich in Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen mitarbeiten.
- c) Verdienstabzeichen in Bronze
für Personen, die 15 Jahre und mehr verdienstvoll und ehrenamtlich in Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen mitarbeiten.

2.

Die Verdienstabzeichen werden grundsätzlich vom Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter verliehen. Über die Verleihung des Verdienstabzeichens entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.

3.

Vorschlagsberechtigt sind alle Vereine, Verbände und kirchlichen Einrichtungen der Stadt Traunstein und die Stadt Traunstein. Die Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und genaue Anschrift der zu ehrenden Person,
- b) Nachweise (z. B. Urkunden) für die erbrachten Leistungen,
- c) eine vom Verein, Verband oder von der kirchlichen Einrichtung zu erbringende Begründung für die vorgeschlagene Ehrung.

4.

Die Form der Verleihung wird von Fall zu Fall durch den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter angeordnet.

5.

Die Stadt Traunstein hat alle durch das Verdienstabzeichen geehrten Personen in einer Liste aufzuführen und diese zusammen mit den Verleihungsunterlagen aufzubewahren.

6.

Die vorstehenden Richtlinien hat der Stadtrat der Stadt Traunstein in seiner Sitzung am 21. November 2024 beschlossen. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.